

52

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 519 Abs.3 Z. 2 ZPO

Leitsätze:

Die Berufungsbegründung muß die Gründe der
Anfechtung im einzelnen anführen.

Aktenzeichen: 2 AZR 19/55

Beschluß des BAG vom 6.April 1957

LAG Stuttgart



2. AZR 19/55

II Sa 184/54 und
II Sa 209/54 (Stuttgart)

52

Beschlutenor zugestellt den
Prozebevollmchtigten der
Parteien am 6. April 1957 .

gez. Weinrich, Regierungssekretr

als Urkundsbeamter
der Geschftsstelle

B e s c h l u 

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gem
§§ 128 Abs.2, 91 a ZPO in der Sitzung vom 28. Mrz 1957
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr. Boldt
und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hans Jttner
und Dr. Erich Frey beschlossen;

Die Kosten des gesamten Rechtsstreits einschlielich
des Revisionsverfahrens werden dem Beklagten aufer-
legt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Da die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hatte das Gericht gemäß § 91 a ZPO durch Beschluß über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für die Revisionsinstanz. Der Umstand, daß das Revisionsgericht auf diese Weise in die Lage versetzt wird, eine die tatrichterliche Würdigung umfassende Billigkeitsentscheidung fällen zu müssen, obschon es nur Rechtsinstanz ist, bildet keinen Hinderungsgrund (BGH LM Nr. 2 zu § 91 a ZPO). Da die Entscheidung nach billigem Ermessen zu treffen ist, bedarf es einer Überprüfung aller für den Ausgang des Rechtsstreits bedeutsamen Rechtsfragen ebenso wenig wie einer besonderen Würdigung des rechtlich zweifelhaften Verfahrensausgangs (BGH LM Nr. 6 zu § 91 a ZPO). Vielmehr ist bei der Beurteilung des mutmaßlichen Ausgangs des Rechtsstreits nur der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall hat das Arbeitsgericht den Beklagten durch Teilurteil vom 28. September 1954 zur Zahlung von 433,-- DM und durch Schlußurteil vom 2. November 1954 unter Zulassung der Berufung zur Zahlung von 115,-- DM verurteilt. Gegen das Teilurteil hat der Beklagte am 12. Oktober 1954, gegen das Schlußurteil am 15. November 1954 Berufung eingelegt. Die Berufung gegen das Teilurteil hat er wie folgt begründet:

" Zur Begründung nehme ich zunächst auf den gesamten bisherigen Vortrag Bezug. Weiterhin wird noch folgendes vorgetragen:

Der Auffassung des Arbeitsgerichts, daß mit Inkrafttreten des Handelsvertretergesetzes der Kläger Anspruch auf Vorschuß hätte, kann nicht beigetreten werden, weil durch die entgegenstehende Klausel im Vertrag vom 24. August 1953 diese Bestimmung aufgehoben worden ist. Dieser Vertrag ist nicht etwa von dem Beklagten diktiert worden, sondern war das Ergebnis einer gemeinschaftlichen Besprechung und Abrede. Weitere Ausführungen hierzu folgen.



- 3 -

Auch soweit das Arbeitsgericht dem Kläger einen Betrag von DM 183,-- zugesprochen hat, kann der Ansicht des Arbeitsgerichts nicht gefolgt werden, weil der Kläger von sich aus auf 1/3 des ihm zustehenden Fixums verzichtet hat. Auch hierzu bleiben weitere Ausführungen vorbehalten."

Diese Ausführungen hat er mit Schriftsatz vom 29. Oktober 1954, eingegangen am 1. November 1954, also nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist, ergänzt.

Die Berufung gegen das Schlußurteil hat er in seiner Berufungsschrift vom 13. November 1954 wie folgt begründet:

" Zur Begründung der Berufung nehme ich zunächst auf meine Begründung vom 11. Oktober 1954 ebenfalls in Sachen G / F Bezug, die ich zum Inhalt dieses Schriftsatzes mache. Es handelt sich um die gleichen Rechtsfragen.

Weitere Ausführungen bleiben vorbehalten."

Das Landesarbeitsgericht hat beide Berufungen als unzulässig verworfen, da sie den Voraussetzungen des § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO nicht entsprächen.

Die vom Landesarbeitsgericht vertretene Auffassung entspricht der herrschenden Lehre und Rechtsprechung. Mit der Bestimmung des § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO soll erreicht werden, daß der Gegner und der Richter durch die Berufungsbegründung rechtzeitig darauf hingewiesen werden, aus welchen Gründen das angefochtene Urteil für unrichtig gehalten wird, damit sie sich von vornherein auf diese Angriffe erschöpfend vorbereiten können, ihnen andererseits überflüssige Arbeit hinsichtlich anderer Fragen erspart bleibt. Der Berufungskläger soll sich daher mit dem angefochtenen Urteil auseinandersetzen und genau angeben, was er daran zu beanstanden hat (RAG, JW 1934, 2805; Nikisch, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., S. 476). Zu verlangen ist daher eine bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (RGZ, 146, 256). Will der Berufungskläger tatsächliche Feststellungen beanstanden, so muß er diese bezeichnen und den Grund, weshalb er sie für fehlerhaft hält, im einzelnen angeben. Stützt er seine Einwendun-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gen nur auf neue Tatsachen und Beweismittel, so muß er diese angeben. Will der Berufungskläger die rechtliche Auffassung des ersten Urteils bekämpfen, so muß er seine Rechtsansicht darlegen (Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 519 Anm. III 2 a), wobei es nicht genügt, wenn sich die Berufungsbegründung auf die Benennung eines bestimmten, angeblich verletzten Paragraphen beschränkt (BAG Beschl. vom 31. Januar 1957 - 1 AZB 2/57 -). Zwar braucht nicht notwendig der gesamte Inhalt der Berufungsbegründung in die Begründungsschrift aufgenommen zu werden (so mit Recht Johannsen, Anm. zu LM 9 zu § 519 ZPO); allgemeine Redewendungen und Hinweise z.B. auf früheres Vorbringen genügen jedoch nicht (BGH, NJW 1951, 442; BGHZ 7, 170 ff; RAG 14, 50; RAG, JW 1934, 2805; RGZ 164, 390 ff; L.M. Nr. 24 zu § 519 ZPO; Nikisch, aaO, S. 476). Eine allgemeine Angabe von "Richtpunkten", auf die hin die Anfechtung des Urteils erfolgen soll, reicht nicht aus (RGZ, JW 1935, 3101; Stein-Jonas-Schönke, aaO). Diese Gesichtspunkte sind besonders im Verfahren vor den Arbeitsgerichten zu beachten, zumal § 9 Abs. 1 ArbGG ausdrücklich bestimmt, daß das Verfahren in allen Rechtszügen zu beschleunigen ist.

Im Hinblick auf diese Sach- und Rechtslage erschien es billig, die gesamten Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen.

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Wichmann

Dr. Hans Jüttner

Dr. Erich Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)